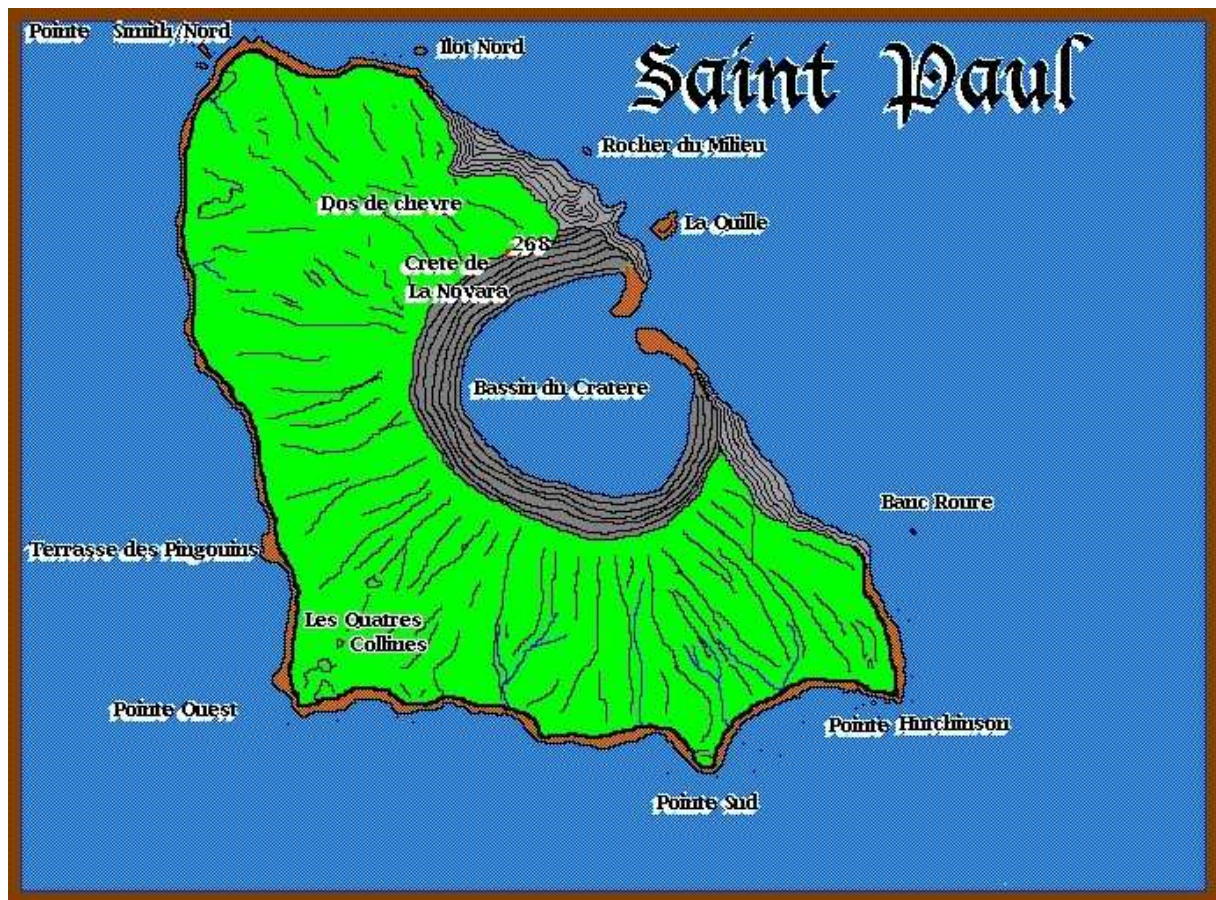


Erhebung eines territorialen Anspruchs durch die *Frya Nordland Territories*

Fishtown, den 22. Juni 2020

Die Verwaltung der *Frya Nordland Territories* (FNT) hat mit dem heutigen Tag entschieden, auf Basis der am 22. Mai 2020 beschlossenen Definition von territorialem Eigentum* (und damit berechtigten Ansprüchen), die Insel

Saint Paul



ursprünglich *Sao Paulo* (Portugal), *Zeewolffs Eijland* oder *'t Eijland de Zeewolf* (Niederlande)

Lage: Südindischer Ozean auf 38°43' südlicher Breite sowie 77°32' östlicher Länge

als weiteres Territorium der *Frya Nordland Territories*

rechtmäßig zu beanspruchen.

Einsprüche gegen diesen Anspruch werden nur bei Nachweis historisch zweifelsfrei korrekter Dokumente akzeptiert, die nach der obigen Definition von territorialem Eigentum belegen, dass eine Person anderer Nationalität bereits zuvor die Insel betreten hat. Dies ist nach Kenntnis der FNT nur denkbar für Personen der Nationalitäten:

Deutschland (Land Bremen), Portugal, Niederlande, Dänemark (Kopenhagen) bzw. entsprechender makro- oder mikronationaler berechtigter Nachfolger dieser Nationalitäten.

Bestehende oder zu erhebende Ansprüche anderer Nationalitäten dürften kaum eine Berechtigung im Sinne der Definition vorweisen können und daher keine Aussicht auf Einspruch haben.

Wenn derartige Einsprüche nicht binnen eines Jahres, also bis zum 21. Juni 2021, erhoben wurden, wird der Anspruch der FNT als rechtmäßig bestätigt angesehen.

Begründung des Anspruchs durch die FNT:

Die Insel Saint Paul wurde möglicherweise am Morgen des 24. November oder des 15. Dezember 1560 von dem portugiesischen Schiff *São Paulo*, Kapitän *Ruy de Mello da Camara*, Navigator *Antonio Dias*, sowie Mitreisende wie Pater *Manuel Álvarez* und *Henrique Dias*, erstmalig entdeckt und lediglich passiert. Die Erwähnung in dem Portolan *Evert Gyberths* von 1559 darüber ist vermutlich ein Nachtrag. Eine Verwechslung mit der Insel *Amsterdam* ist trotzdem möglich. In diesem Fall gebührt die Ehre der Entdeckung den holländischen Kapitän *Harwick Claesz* aus *Hillegom*, der die Insel am 19. April 1618 sichtete.

Alle späteren verfügbaren Quellen erwähnen kein Betreten der Insel, bis am 29. November 1696 der aus Bremen (Deutschland) stammende Obersteuermann *Michiel Bloem* des niederländischen Schiffes *De Geelvin(c)k* auf Anordnung seines Kapitäns *Willem de Vlamingh* zum Ausloten eines guten Ankerplatzes an Land geschickt wurde. Erst später betraten andere, auch der Kapitän, die Insel.

Gemäß der Definition der FNT hinsichtlich territorialer Ansprüche ist die ehemals freie Hansestadt Bremen berechtigte Nationalität, den Anspruch auf die Insel zu erheben, oder im Sinne der Zugehörigkeit heute die Bundesrepublik Deutschland.

Da im makronationalen Bereich der Inbesitznahme von *Saint Paul* durch Frankreich am 2. Juli 1843 (welche nicht ratifiziert wurde) und erneut am 24. Oktober 1892 nie widersprochen wurde, auch nicht seitens der Freien Hansestadt Bremen, der Bundesrepublik Deutschlands (bzw. deren Vorgänger-Staatsformen) oder anderer Nationen,

erheben die *Frya Nordland Territories*

mit ihrem Verwaltungssitz in *Fishtown Newport* im Landesgebiet der Hansestadt Bremen nach nunmehr fast 128 Jahren

Einspruch gegen diese Annektierung durch Frankreich

und erklären ihren Anspruch auf die Insel *Saint Paul*.

Begründet mit dem Sachverhalt, dass die Nationalität der ersten Person, welche die Insel betreten hat, identisch mit dem damaligen nationalen Umfeld ist, auf dem sich heute der Verwaltungssitz der FNT befindet, sowie der Tatsache, dass die Insel in den letzten 40 Jahren unbewohnt bzw. nicht dauerhaft besiedelt ist, im Gegensatz zur Nachbarinsel *Amsterdam*, auf welcher seit 1949 eine wissenschaftliche Station französischer Nationalität durchgehend

besetzt ist. Die von Frankreich auf *Saint Paul* unterhaltene Schutzhütte und Messinstrumenten-Anlagen stellen keine Besiedlung im Sinne des Wortes dar.

Die Frya Nordland Territories erklären also mit dem heutigen Datum, dem 22. Juni 2020, die oben beschriebene Insel *Saint Paul* als weiteres Territorium innerhalb ihres mikronationalen Territorialverbunds.

Die aktuell durch die Verwaltung der Französischen Antarktisterritorien (TAAF) ausgeführte hoheitliche Überwachung, deren Unterhaltung einiger Ein- und Vorrichtungen für Notfall- und wissenschaftliche Zwecke sowie der Status als Biosphärenreservat und damit das Verbot des Betretens oder der Annäherung wird, außer für Angehörige der Verwaltung der FNT oder seitens der TAAF beauftragter und genehmigter Personen, nicht in Frage gestellt. Die Verwaltung der FNT fordert aber, ab sofort über jegliche Vorkommnisse wie Besuche, Betreten usw. informiert zu werden, nach Möglichkeit bereits im Vorfeld und in Planungsphasen.

Hingegen wird die nationale Zugehörigkeit zu Frankreich ab sofort für Nichtig erklärt, da die Insel nunmehr der Mikronation der *Frya Nordland Territories* angehört.

Darüber hinaus bestimmt die Verwaltung der FNT, dass die von französischen Kartografen stammende typonomisch fehlerhafte Namensgebung des *Pointe Schmith* in seine ursprünglich korrekte Form *Pointe Smith* korrigiert wird und zukünftig so in den Kartenwerken verzeichnet zu werden hat. Damit wird die korrekte Würdigung von *J.W. Smith*, der 1853 an der kartografischen Erfassung der Insel beteiligt war, wieder hergestellt.



Die Verwaltung der *Frya Nordland Territories*

Fishtown, den 22. Juni 2020



* Wortlaut:

Die Verwaltung der *Frya Nordland Territories* hat am 22.5.2020 entschieden und erklärt:

Unsere Definition von territorialem Eigentum

1.) Die Nationalität der Person, die ihren Fuß zum ersten Mal auf einen Boden setzt, erwirbt das Eigentum an einem solchen Ort / einer solchen Insel / einem solchen Gebiet.

Für die FNT sind also weder die Flagge eines Schiffes noch die Nationalität seines Kommandanten noch der Führer einer Expedition noch eine historische Vereinbarung oder eine moderne Definition des Eigentums relevant, sondern nur die Nationalität der ersten menschlichen Person, die ihren ersten Schritt auf dem Grund und Boden gemacht hat. Dieser Umstand berechtigt, den Besitz eines solchen Ortes zu proklamieren.

2.) Dies gilt, solange es kein historisches Dokument gibt, das belegt, dass eine andere Person mit einer anderen Nationalität ihren Fuß zu einem früheren Zeitpunkt auf den Grund gesetzt hat. Diese Person repräsentiert die Nationalität des Eigentums. De jure gelten Nachfolger dieser Nationalität als moderne Eigentümer. (Das heißt bspw., wenn ein Ort zum ersten Mal von einer Person aus dem alten Römischen Reich entdeckt (und betreten) wurde, ist er heute italienisch, da dies das Hauptgebiet des ehemaligen römischen Reichs darstellt.)

3.) Abgesehen von dieser Definition stimmen die FNT zu, dass dieses „Eigentum“ von Personen einer anderen Nationalität bestritten werden kann, die sich über einen längeren Zeitraum ständig an einem solchen Ort niedergelassen haben, definiert für einen Zeitraum von „ungefähr zwei Generationen“ oder 40 Jahre ständiger Ansiedlung. (Als Siedlung kann auch ein Militärposten oder eine wissenschaftliche Dauerinstallation verstanden werden.) Wenn die historische Besitzernation während dieser Zeit nicht dagegen protestiert, verliert sie ihr Eigentumsrecht an die Nationalität der Besiedler. Wenn solche ständigen Besiedlungen später aufgegeben und in einem ebensolchen Zeitraum nicht erneut aufgenommen werden, können die durch die Besiedlungen erworbenen Eigentumsrechte von internationalen Gerichten bestritten und entschieden werden (durch z. B. den Internationale Gerichtshof in Den Haag, Gerichte der UNO – wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nur auf mikronationale Aspekte beschränkt ist und keine makronationalen Aspekte betroffen sind, dann muss ein solches mikronationales Gericht, welches ggf. erst gegründet werden muss, darüber entscheiden).

4.) Ein rechtmäßiger Eigentümer gemäß den zuvor genannten Bedingungen kann sein Recht an eine andere Person (normalerweise eine andere Nation) „übergeben“ oder verkaufen, wenn dies international angekündigt wird und niemand anderes dagegen protestiert. In diesem Fall müssen die oben genannten internationalen Gerichte darüber entscheiden. In einer solchen Situation ist die Verwaltung der FNT der Ansicht, dass ein Zeitraum von einem Jahr ab internationaler Ankündigung als angemessener Zeitraum zum Einreichen eines Protestes anzusehen ist.